

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 24/19

Antragsteller: Steckbyer Carnevalsclub Grün-Weiß e. V.
Projektbezeichnung: Neuanschaffung Gardekostüme

Gesamtkosten des Projektes	3.942,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	3.625,00	Euro
beantragt:		
Anfertigung von 10 Gardekostümen für die Gardemädchen	3.942,00	Euro
Gekürzt:		
Anfertigung von 10 Gardekostümen für die Gardemädchen (lt. eingereichtem Kostenangebot)	3.625,00	Euro
Eigenmittel	1.182,60	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.759,40	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:		
Zuschuss i. H. v. 1.655,54 Euro (60,00 %)		

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Maßnahme dient der Neuanschaffung von Gardekostüme für Mädchen um die Nachwuchsgruppen der Tanzmädchen auch weiterhin bei Auftritten ausstatten zu können. Dadurch könne die Auftritte innerhalb des Landkreises weiterhin gesichert werden.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Nach § 7 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bei der Vergabe von Fördermitteln sparsam und wirtschaftlich mit seinen Mitteln vorzugehen.

Mit dem Fördermittelantrag wurden 3 Kostenangebote für 10 Gardekostüme für Mädchen eingereicht. Dabei betrug das geringste Angebot 3.625,00 € statt der beantragten 3.942,00 €.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen somit gekürzt lediglich 3.625,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.655,54 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung von 70,00 v. H. auf 60,00 v. H., welche durch die Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt wurde.